

# Kindergartenordnung für das Kinderhaus RAPPELKISTE Birenbach

Für die Arbeit in den Kindertagesstätten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

## §1 Aufgaben des Kindergartens

Die Kindertagesstätten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Entwicklungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Kindertagesstätten orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Kindertagesstätten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird ein vom Träger festgelegtes Entgelt erhoben.

## §2 Aufnahme

1. In unseren Kindergarten werden Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensmonat bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
2. Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Träger.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
5. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage1).

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### §3 Abmeldung und Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung des Kindergartens zu übergeben.
2. für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Kündigung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Kindertagesstätte kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

### §4 Besuch der Kindertagesstätten, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Kindergartens.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
4. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung des Kindergartens, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

### §5 Ferien und Schließungstage

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss der Kindergarten oder einzelne Gruppen aus besonderem Anlass (besonders ansteckende Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

## §6 Elternbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens wird ein Entgelt erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Elternbeiträge werden auf der Basis von 12 Monatsbeiträgen / Jahr erhoben.
2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
4. Die Geburt eines Geschwisterkindes sowie Geschwisterkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind dem Träger zu melden, sie werden dann beim Elternbeitrag des Folgemonats berücksichtigt.

## §7 Versicherungen

Ihr Kind ist in der gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten unfallversichert:

-während des Aufenthalts im Kindergarten

-bei allen Veranstaltungen außerhalb des Kindergartengeländes, die grundsätzlich im Zusammenhang mit der Arbeit des Kindergartens stehen (Spaziergänge, Ausflüge, Feste....).

Die Kinder sind auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Nachhauseweg versichert, die Aufsichtspflicht liegt jedoch bei den Eltern.

Gestatten Sie, dass Ihr Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen den Heimweg antritt, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung im Kindergarten abzugeben. Formulare sind im Kindergarten erhältlich.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## §8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä.
2. Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit im Sinne von §45 Bundesseuchengesetz, z.B. Diphtherie, Masern Röteln, Scharlach, Mumps, Windpocken, Keuchhusten, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht oder übertragbare Krankheiten von Augen Haut oder Darm muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens am folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (siehe Anlage).

#### §9 Aufsichtspflicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
3. Auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht des Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

#### §10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Hierzu gelten die Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach §5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums Baden Württemberg.